



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Mittwoch, 30. März 2022, 19.00 Uhr

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

Traktanden

- 1 Protokoll
- 2 Planungskredit Erweiterung Schulstandort Talholz
- 3 Reglement über die Beaufsichtigung der Stiftungen
- 4 Schaffung einer gemeinsamen Amtsstelle «Steuerveranlagungen» mit der Gemeinde Therwil
- 5 Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz: Einführung der Möglichkeit der «Schlussabstimmung an der Urne» bei Gemeindeversammlungsbeschlüssen; Erheblich-/Nichterheblich-erklärung
- 6 Diverses

Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden:

1 Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 liegt während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung (Gemeindesekretariat) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten zur Einsichtnahme auf. Es kann von der Website der Gemeinde (www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung) unter dem entsprechenden Termin) heruntergeladen werden.

2 Planungskredit Erweiterung Schulstandort Talholz

Da die Bevölkerung Bottmingens stetig wächst und mit ihr auch die Schulkinderzahlen, ist eine Erweiterung des Schulraumstandorts Talholz notwendig. Die bestehenden Räumlichkeiten sind ausgelastet. Das Raumprogramm umfasst einen zusätzlichen Klassenzug, 1. bis 6. Primarschule, mit Gruppenräumen und entsprechenden Spezialräumen. Ein Mehrzweckraum und Räume für die Tagesstruktur ergänzen das Angebot. Für den Turnunterricht ist eine Zweifach-Sporthalle als Ersatz für die heutige Turnhalle vorgesehen. Der Mehrzweckraum und die Sporthalle stehen auch für die Vereine und die Bevölkerung zur Verfügung.

Im 2021 wurde ein Architektur-Projektwettbewerb in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Das Siegerprojekt stammt von Gschwind Architekten aus Basel zusammen mit Ghiggi Paesaggi Landschaft und Städtebau in Zürich. Mit den Erweiterungsbauten am Schulstandort Talholz sollte der Bedarf bis 2040 abgedeckt werden. Diese Aussage stützt sich auf Hochrechnungen mit Einbezug von Bevölkerungswachstum, Schulkinderzahlen sowie noch nicht ausgeschöpftem Bauvolumen im Siedlungsgebiet, basierend auf den aktuellen Zonenvorschriften.

Diese Investitionen in die Bildung ermöglichen auf lange Sicht hinaus weiterhin zeitgemässe, moderne Unterrichtsformen für die Schülerinnen und Schüler unserer Gemeinde. Mit dem Planungskredit für die verschiedenen Schulbauten sollen die zugrundeliegenden Bauvorhaben punkto Planungs- und Kostensicherheit möglichst genau ermittelt werden.

2.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Aufgrund der stetig anwachsenden Schulkinderzahlen musste bereits im Schuljahr 2020/21 der Pavillon Talholz, Baujahr 1970, für eine Primarschulklasse wieder aktiviert werden. Schon auf das Schuljahr 2021/22 wurde dort zusätzlich eine weitere Klasse untergebracht. Am Schulstandort Talholz hat es nun aktuell neun Klassen, eine Tagesstruktur, einen Doppel-Kindergarten sowie die Turnhalle.

Aufgrund der Prognosen braucht es auf das Schuljahr 2022/23 wiederum Platz für eine weitere, zusätzliche Klasse. Diese wird provisorisch für ein Jahr (2022/2023) im Schulhaus Talholz durch die Verlegung eines Halbklassenzimmers vom Schulhaus Talholz in das Schulhaus Hämisgarten erreicht. Auch die Tagesstruktur braucht für die stetig wachsende Nachfrage zusätzliche Räume. Diese können, bis zur Erstellung der Provisorien, temporär in der Therwilerstrasse 14, heutiges Bottminger Zentrum (BoZ), untergebracht werden.

Die Turnhalle mit Baujahr 1951 genügt den heutigen Anforderungen schon lange nicht mehr. Die Musikschule Binningen-Bottmingen braucht für den Instrumentalunterricht zwei zusätzliche Räume. Der benötigte Raum für Primarschule und Tagesstruktur sowie den Sportunterricht und die Musikschule soll auf dem Schulstandort Talholz mit entsprechenden Neubauten realisiert werden.

2.2 Geplante bauliche Massnahmen

Entsprechend dem vom Gemeinderat beschlossenen Raumbedarf wurde der eingangs erwähnte anonyme Architekturwettbewerb ausgeschrieben. Das Siegerprojekt von Gschwind Architekten soll nun realisiert werden. Dieses enthält folgende Bauten:

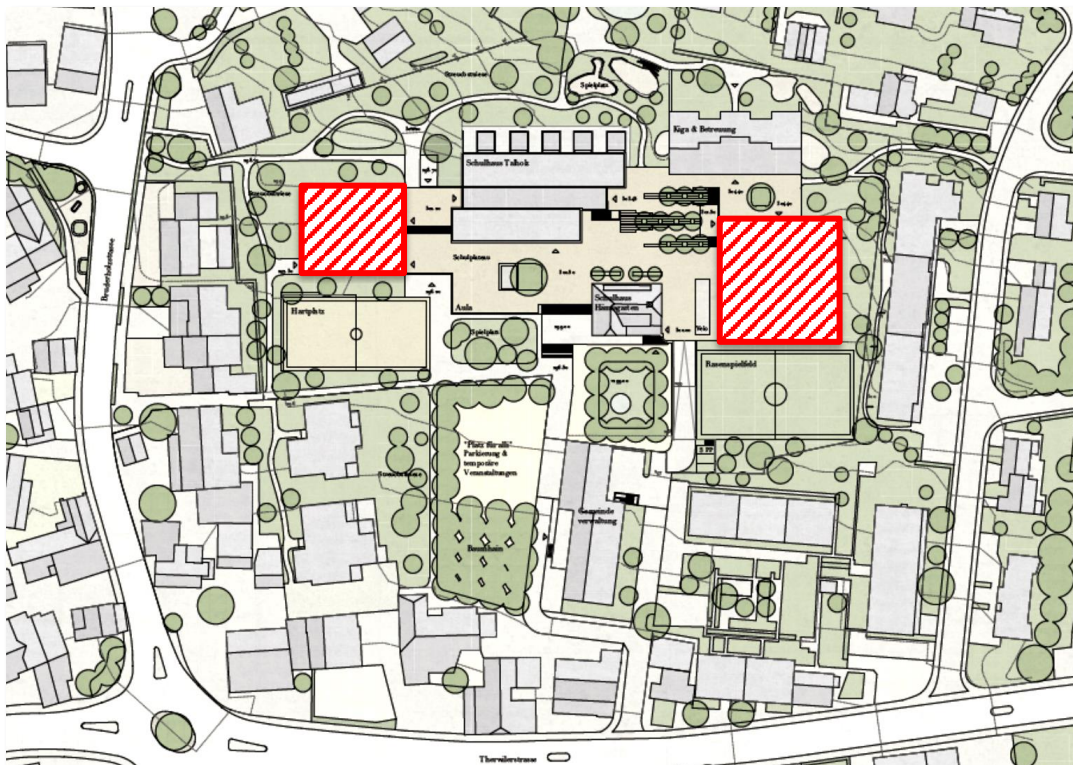
- Ein weiteres Schulhaus soll nordöstlich vom Schulhaus Talholz erstellt werden mit Räumen für einen Klassenzug der 1. bis 6 Primarklasse.
- Eine Doppel-Turnhalle gegenüber dem bestehenden Kindergarten. Die Hämisgarten-Turnhalle wird dann zurückgebaut.
- Auf der neuen Doppel-Turnhalle werden die Räume für die Tagesstrukturen (Mittagstisch und Tagesschule) mit direktem Bezug zum bestehenden Betreuungsangebot erstellt.
- Die unter dem bestehenden Talholz-Pausenplatz befindlichen Schutzräume werden zurückgebaut und durch einen Mehrzweckraum im Sockelgeschoss, mit ebenerdigen Zugang vom heutigen Parkplatz, ersetzt. Dieser Raum kann unabhängig vom Schulbetrieb auch abends genutzt werden.
- Die bestehenden sowie neuen Pausenplätze und Aussenanlagen gruppieren sich um die Neubauten und bestehenden Gebäude.
- Der Instrumentalunterricht für die Musikschule kann in den freiwerdenden Räumlichkeiten im Schulhaus Talholz (Lehrerzimmer) eingerichtet werden.

2.3 Geschätzte Kosten / Planungskredit

Im Architekturwettbewerb wurden, nebst vielen anderen Kriterien, auch die Baukosten grob berechnet (Wettbewerbsbestimmung). Die reinen Baukosten für die drei Bauten und Pausenplätze belaufen sich auf etwa 30 Mio. Franken. Dazu kommen noch die Aufwendungen für die Rückbauten (u. a. Schutzräume, Turnhalle), Planung, Einrichtungen etc. Stand heute rechnen wir mit Gesamtkosten zwischen 33 und 35 Mio. Franken.

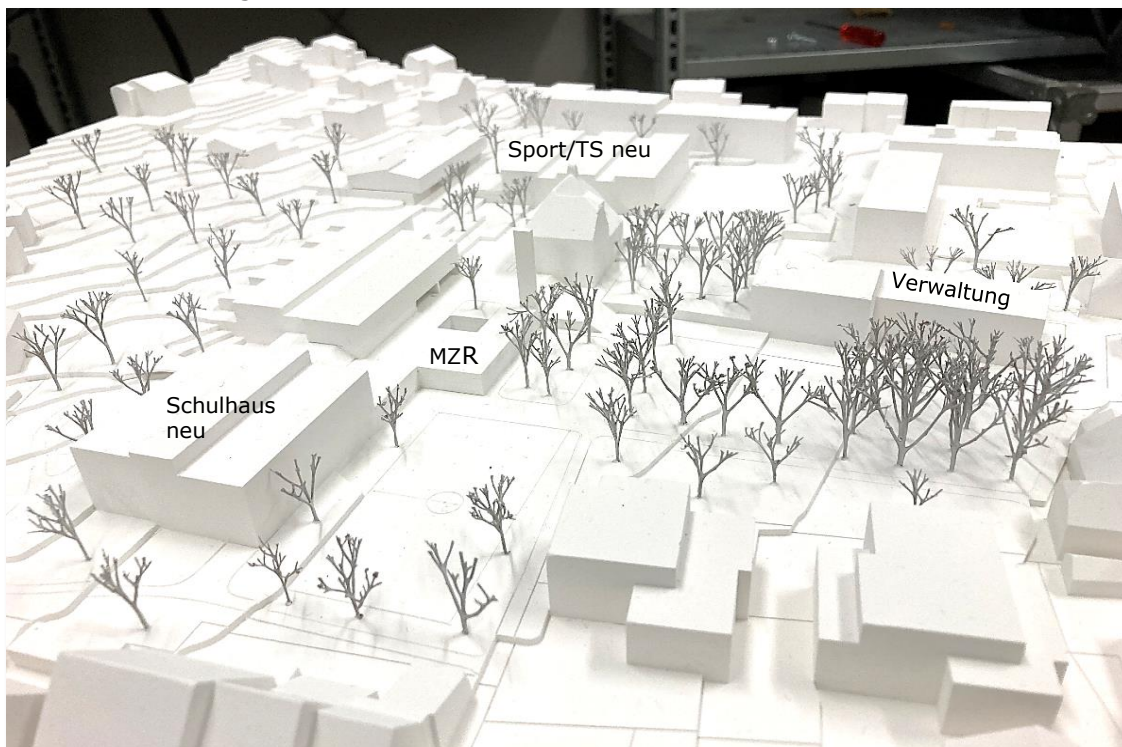
Der Gemeinderat beantragt für die Projektierung mit Kostenvoranschlag einen Planungskredit in Höhe von 2,7 Mio. Franken. Mit diesem Kredit wird das Bauprojekt initialisiert und die noch offenen Fragen wie z. B. Etappierung, Provisorien, Geologie, Statik, Energie, Baunebenkosten, Fachplaner und auch Einsparungsmöglichkeiten werden geklärt. In diesem Kredit sind auch die Aufwendungen für die baubegleitende Realisierung, z. B. für Bauherrentreuhand, enthalten. Im Verlauf der Planung ist auch vorgesehen, Informationsveranstaltungen durchzuführen. Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen wird sodann eine Baukreditvorlage der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

Situationsplan Schulareal Talholz mit den geplanten Bauten



Rote Markierung: links neues Schulhaus, rechts Doppelturnhalle und Tagesstrukturen.
Nicht markiert: Sportfelder, Pausenflächen und Mehrzweckraum/Aula unter Pausenplatz Talholz.

Modell Erweiterungsbauten Schulstandort Talholz



MZR = Mehrzweckraum. Sport/TS = Turnhalle und Tagesstrukturen (z.B. Mittagstisch)

Im aktuellen Verzeichnis zum Budget 2022 und dem Finanzplan mit Investitionsprogramm 2023 bis 2026 ist der Planungskredit auf die Umsetzungsjahre aufgeteilt dargestellt.

Die Unterlagen sind auf der Gemeindefwebsite (www.bottmingen.ch/Projekte) aufgeschaltet.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

://: Für die Umsetzung der notwendigen Erweiterungsbauten am Schulstandort Talholz wird ein Planungskredit von insgesamt CHF 2'700'000 bewilligt.

3 Reglement über die Beaufsichtigung der Stiftungen

In Bottmingen beaufsichtigt der Gemeinderat die Stiftung Dorfmuseum Bottmingen, die das Dorfmuseum betreibt und keine kommerziellen Ziele verfolgt. Per 1. April 2022 wird die bisherige kantonale Rechtsgrundlage für diese Stiftungsaufsicht der Gemeinden ersatzlos aufgehoben. Die Sicherheitsdirektion BL (SID) und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) haben deshalb ein Musterreglement über die Stiftungsaufsicht der kommunalen Stiftungen erarbeitet. Da der Gemeinderat diese Stiftungsaufsicht auch künftig selber wahrnehmen will, muss hierfür ein eigenes Reglement über die Stiftungsaufsicht erlassen werden.

Ausgangslage: Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören (Art. 84 Abs. 1 ZGB). Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird (Art. 84 Abs. 2 ZGB). Gemäss Art. 52 (Aufsicht über die Stiftungen) Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 16.11.2006 (EG ZGB; SGS 211) ist der Gemeinderat am Sitz der Stiftung zuständig für die Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Artikel 84 ZGB). Die Ausführungsbestimmungen über diese Stiftungsaufsicht sind bisher in der kantonalen Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen vom 21. Dezember 1993 (Verordnung; SGS 211.22) geregelt. Diese Verordnung bildet aktuell auch die Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der Stiftungsaufsicht der Gemeinden.

Aufhebung der bisherigen Rechtsgrundlage: Der Regierungsrat BL hat mit Beschluss Nr. 2021-498 vom 13. April 2021 diese Verordnung per 1. April 2022 aufgehoben, wodurch die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeiten der Stiftungsaufsicht der Gemeinden wegfallen wird. Gleichzeitig hat der Regierungsrat eine neue Verordnung (nur) über die kantonalen Aufgaben bei der Stiftungsaufsicht (SGS 211.19) erlassen, die aber ausschliesslich die Aufgaben des Kantons bei der Stiftungsaufsicht regelt.

Musterreglement: Da der Kanton für diese Gemeindeaufgabe keine Gesetzgebungskompetenz hat, haben die Sicherheitsdirektion BL (SID) und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) für die Gemeinden ein Musterreglement über die Beaufsichtigung der Stiftungen (Reglement Stiftungsaufsicht) erarbeitet. Mit Schreiben vom 15. April 2021 haben SID und VBLG darüber informiert, dass die Gemeinden – soweit sie Stiftungen zu beaufsichtigen haben – nun entweder selbst ein Reglement über die Stiftungsaufsicht erlassen müssen, oder aber die Stiftungsaufsicht an die seit 2012 bestehende BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) abtreten können.

Betroffene Stiftung: Der Gemeinderat Bottmingen übt die Stiftungsaufsicht über die Stiftung Dorfmuseum aus. Diese Stiftung bezweckt die Erstellung und Führung des Dorfmuseums in Bottmingen ohne kommerzielle Zwecksetzung. Die Stiftung wird durch die Gemeinde jährlich mit CHF 10'000 unterstützt.

Da der Gemeinderat auch weiterhin die Stiftungsaufsicht über die Stiftung Dorfmuseum selber wahrnehmen will, wird der Gemeindeversammlung beantragt, hierfür ein Reglement über die Stiftungsaufsicht zu erlassen.

Reglement über die Stiftungsaufsicht: Das neue Reglement über die Stiftungsaufsicht übernimmt praktisch unverändert die Bestimmungen des kantonalen Musterreglements, in welchem die Aufgaben der Stiftungsaufsicht gemäss übergeordnetem Recht transparent abgebildet werden. Dazu liegt eine entsprechende Synopse (Beilage) vor.

Ergebnisse der Vernehmlassung: Der Entwurf für ein Reglement über die Stiftungsaufsicht der Gemeinde wurde den politischen Parteien und Gruppierungen anfangs Dezember 2021 zur Vernehmlassung bis am 30. Januar 2022 zugestellt. Dabei wurde als einzige Ausnahme vom Musterreglement in der Vernehmlassungsvorlage z.H. der Parteien als neuer § 12 ein genereller Gebührenverzicht vorgeschlagen.

Innert der angesetzten Frist sind (chronologisch) folgende Vernehmlassungen eingegangen:

- **Vernehmlassung SVP Bottmingen vom 09. Januar 2022:** Die SVP erachtet das vorgeschlagene Vorgehen als nachvollziehbar. Im Hinblick darauf, dass künftig allenfalls weitere Stiftungen durch den GR beaufsichtigt werden müssten, erachtet sie es allenfalls als einfacher, an einer Gebührenpflicht gemäss Musterreglement festzuhalten, um im Einzelfall auf der Basis von § 14 eine Ausnahme von der Gebührenpflicht zu bewilligen. Dementsprechend schlägt sie vor, auch die §§ 12 und 13 unverändert gemäss Musterreglement zu übernehmen und im Einzelfall die Befreiung über § 14 vorzunehmen.
- **Vernehmlassung Die Mitte Binningen-Bottmingen (ehem. CVP) vom 27.01.2022:** Die Mitte verweist darauf, dass die Stiftung Dorfmuseum Bottmingen derzeit die einzige Stiftung ist, die unter dieses Reglement fällt. Trotzdem sollte das Reglement so ausgestaltet werden, dass es auch für weitere Stiftungen passt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, unter § 12 keinen generellen Gebührenverzicht zu formulieren. Die Mitte erachtet es als vernünftiger, eine „kann“- Formulierung zu wählen und mit Gemeinderatsbeschluss das Dorfmuseum von der Gebühr zu befreien.
- **Vernehmlassung SP Bottmingen vom 28.01.2022:** Die SP erachtet den Reglementsentswurf im Wesentlichen sinngemäss als in dieser Form sinnvoll und zweckmässig, auch die vorgeschlagenen Anpassungen. Bei einem allfälligen Hinzukommen weiterer Stiftungen müsste das Reglement entsprechend angepasst und bewilligt werden.

Anpassung der Gemeindeversammlungsvorlage aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse: Aufgrund der Rückmeldung aus der Vernehmlassung hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 08.02.2022 beschlossen, vom ursprünglich beantragten Gebührenverzicht abzusehen und die Bestimmungen des kantonalen Musterreglements unverändert (d.h. inkl. der Übernahme der §§ 12 – 14 betr. die Gebührenerhebung) zu übernehmen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Dem so angepassten Reglement über die Beaufsichtigung der Stiftungen wird zugestimmt.

4 Schaffung einer gemeinsamen Amtsstelle «Steuerveranlagungen» mit der Gemeinde Therwil

Die Gemeinden Bottmingen und Therwil arbeiten seit mehreren Jahren erfolgreich im Steuerbereich zusammen. Diese ursprünglich «aus der Not» heraus entstandene Verwaltungszusammenarbeit hat sich eingespielt und bewährt. In Fortsetzung der erfolgreichen Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich sollen nun in einem weiteren Schritt die Steuerteams der beiden Gemeinden örtlich an einem gemeinsamen Standort zusammengeführt werden. Hierfür soll ein «Kompetenzzentrum Steuern» als gemeinsame Amtsstelle der beiden Gemeinden errichtet werden. Nun bietet sich beim Bahnhof Therwil die einmalige Möglichkeit, an zentraler und bestens erreichbarer Lage geeignete Gewerberäumlichkeiten zu mieten.

Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich: Die Gemeinden Bottmingen und Therwil arbeiten bereits seit März 2017 im Steuerbereich eng zusammen. Diverse Personalabgänge in der Bottminger Steuerabteilung hatten ab Sommer 2016 u. a. einen Wissensverlust sowie Veranlagungsrückstände bewirkt, was aus eigener Kraft nicht behoben werden konnte. Zeitgleich war es aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels im Bereich Steuern absehbar, dass die Funktionen nicht innert nützlicher Frist wiederbesetzt werden konnten. In dieser Situation leistete die

Gemeindeverwaltung Therwil freundschaftliche Hilfe. In der Folge haben die Gemeinderäte von Therwil und Bottmingen ab April 2017 eine befristete Verwaltungszusammenarbeit im Steuerwesen unter einer gemeinsamen Leitung der beiden Steuerabteilungen beschlossen. Diese interkommunale Verwaltungszusammenarbeit hat sich bewährt, konnten doch in Bottmingen vorbestandene Pendenzen abgebaut, Veranlagungsrückstände behoben, der Veranlagungsstand wieder über die massgeblichen Vergleichswerte anderer Gemeinden angehoben, Arbeitsprozesse vereinheitlicht, Betriebsabläufe optimiert sowie das Arbeitsklima wesentlich verbessert werden. Aufgrund dieser erfolgreichen Zusammenarbeit haben die beiden Gemeinderatsgremien diese Verwaltungszusammenarbeit im April 2019 verlängert.

Umfangreiche Vorabklärungen der Region Leimental Plus (RLP): Auf Anregung der Gemeinden Bottmingen und Therwil hat die RLP (bestehend aus den Gemeinden Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil) Mitte 2017 ein Projekt zur Schaffung eines gemeinsamen professionellen Steuerkompetenzzentrums im Leimental für eine verstärkte Kooperation im Steuerbereich gestartet. Ziel des Projekts war die Bündelung und Erhöhung der Fachkompetenz Steuern für alle beteiligten Gemeinden, das Anbieten von attraktiven Arbeitsplätzen mit Entwicklungsperspektiven und dadurch Reduktion der Personalfuktuation und entsprechend Reduktion der Produktivitätsschwankungen in der Veranlagungstätigkeit.

Nachdem die RLP-Gemeinden im August 2017 einem konkreten Projektantrag mit Kostengutsprache für eine Konkretisierung des Projekts mit Hilfe eines externen Projektbegleiters zugestimmt hatten, hat die Arbeitsgruppe in der Folge die Realisierung eines gemeinsamen, zentralen Steuerveranlagungszentrums der beteiligten Gemeinden, welches in der Rolle als Support-, Dienstleistungs- und Fachbereich sämtliche Veranlagungsaufgaben im Steuerbereich der beteiligten Gemeinden wahrnehmen sollte, in einem *Projektbericht „Gestaltung und Realisation eines Dienstleistungszentrums Steuern Leimental“* (Herbst 2018) konkretisiert. Gleichzeitig wurden die Rahmenbedingungen seitens des Kantons geklärt und der Kontext zu den kantonalen Digitalisierungsbemühungen ermittelt.

Im August 2019 wurde den involvierten RLP-Gemeinderäten ein Antrag für eine verbindliche Zusage zum Start eines Initialisierungsprojekts vorgelegt: Diesem Antrag haben in der Folge die Gemeinden Bottmingen, Therwil und (bedingt) Biel-Benken zugestimmt, woraufhin das Projekt (in der ursprünglichen Form) nicht mehr weiterverfolgt wurde.

Weiterverfolgung der Zusammenarbeit durch Therwil und Bottmingen: Aufgrund dieser Ausgangslage und auf Basis der umfangreichen Erkenntnisse aus dem RLP-Projekt sowie den inzwischen vierjährigen positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit Steuern haben die Verwaltungen der Gemeinden Bottmingen und Therwil ihre Bemühungen für ein gemeinsames Steuerzentrum alleine weiterverfolgt, um die Zusammenarbeit zu formalisieren. Dabei bestand Einigkeit darüber, dass eine örtliche Zusammenführung der zwei Steuerteams nach wie vor betrieblich sinnvoll wäre.

Zentrale Mietmöglichkeit in Therwil: Im Mai 2021 ergab sich die einmalige Möglichkeit, von der Post im ehem. Postgebäude Therwil an zentraler Lage direkt an der Bus- und Tramstation «Therwil Zentrum» genügend geeignete Räumlichkeiten im Erd- sowie Untergeschoss mieten zu können. Im September 2021 haben die Gemeinderäte von Therwil und Bottmingen einer Institutionalisierung der bisherigen Zusammenarbeit im Steuerbereich mittels Schaffung einer gemeinsamen Amtsstelle «Steuern» sowie der Konkretisierung des Projekts am Standort Therwiler Zentrum zugestimmt. In der Folge hat die Gemeinde Therwil Ende September 2021 mit der Post diese Räumlichkeiten im Hinblick auf die geplante Schaffung einer gemeinsamen Amtsstelle Steuern bis Ende April 2022 reserviert.

Rechtliches: Laut § 107 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 07.02.1974 (Steuergesetz, StG; SGS 331) veranlagten die Gemeinden Unselbständigerwerbende und Nichterwerbstätige. Sie können die Veranlagung dieser steuerpflichtigen Personen dem Kanton übertragen (Abs. 3). Die kantonale Steuerverwaltung sorgt für eine einheitliche Steuerveranlagung. Sie erlässt allgemeine Weisungen über die Veranlagung und instruiert und berät die Gemeinden (Abs. 4).

Gemäss § 3 (Steuerveranlagung) des Steuerreglements vom 11.12.2000 beschliesst der Gemeinderat aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt (Abs. 1). Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Person übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz sind dabei vertraglich sicherzustellen.

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindengesetz; GemG; SGS 180) können die Gemeinden für die gemeinsame Aufgabenerfüllung mit anderen Gemeinden u. a. Verträge abschliessen (Bst. a) sowie gemeinsame Amtsstellen, ... einsetzen (Bst. b).

Grundzüge der gemeinsamen Amtsstelle gemäss Vertragsentwurf: Aufgrund der bewährten Zusammenarbeit der beiden Steuerbereiche sollen diese nun auch räumlich im Postgebäude Therwil zusammengeführt werden. Dabei steht eine kundenfreundliche, dienstleistungsorientierte sowie effektive und effiziente Leistungserbringung im Vordergrund. Durch die Bildung einer gemeinsamen Amtsstelle entsteht ein zentrales, eigenständig geleitetes «Kompetenzzentrum Steuern» (KS), das für die beteiligten Gemeinden die gesetzlichen Aufgaben im Steuerbereich übernimmt. Hierfür liegt ein Vertrag über die Einsetzung einer gemeinsamen Amtsstelle «Kompetenzzentrum Steuern», Entwurf vom 25. Januar 2022 (Beilage), vor.

Angestrebt wird eine möglichst **einfache und praktikable Organisation**, die sich als ausgelagerte Verwaltungseinheit in die Verwaltungsorganisationen der beiden Gemeinden einfügt und dieser nachgebildet ist:

- Die operative und personelle Führung des KS (analog zu einer Abteilungsleitung) erfolgt durch eine geschäftsleitende Person.
- Die administrative und fachliche Vorgesetztenfunktion liegt bei einem gemeinsamen Steuerungsausschuss, der aus den Verwaltungsleitungen oder den finanzverantwortlichen Verwaltungsmitgliedern sowie der KS-Leitung (mit beratender Stimme) besteht (analog zur Verwaltungs-/Abteilungsleitung).
- Die strategische Führungsfunktion trägt ein strategischer Führungsausschuss: Hierfür wird der gemeinsame Steuerungsausschuss um die finanzverantwortlichen Gemeinderatsmitglieder der involvierten Gemeinden ergänzt.

Aufgrund des vorgesehenen Standorts übernimmt die Gemeinde Therwil die Funktion der Leitgemeinde.

Externe Kontrolle: Die externe Kontrolle dieser ausgelagerten Verwaltungseinheit soll durch eine aus den jeweiligen Kontrollorganen der beteiligten Gemeinden gebildeten Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erfolgen.

Zu den Kosten:

- **Betriebskosten:** Die Anstellungsverhältnisse der bisherigen Mitarbeitenden der Steuerabteilungen werden unverändert weitergeführt. Während einer Übergangsphase trägt jede Vertragsgemeinde ihre Personalkosten selber. Demgegenüber werden die Personalkosten der gemeinsamen KS-Leitung, von neu eintretenden Mitarbeitende (die von der Gemeinde Therwil als Leitgemeinde angestellt werden) sowie die Kosten für allgemeine Leistungen der Leitgemeinde zugunsten des KS anhand eines aufwandbasierten Kostenschlüssels zwischen den Vertragsgemeinden aufgeteilt.
- **Investitionsbedarf:** Die Räumlichkeiten im Therwiler Postgebäude sollen im Rohbau übernommen werden. Der Ausbau der Büroräumlichkeiten, inkl. IT-Infrastruktur, mit einer attraktiven Kundenzone bedingen einmalige Investitionskosten von rund CHF 160'000 (Schätzung), die von den beiden Vertragsgemeinden partnerschaftlich je hälftig getragen werden.
- **Mietkonditionen:** Der Mietvertrag wird von der Gemeinde Therwil für mindestens 5 Jahre (mit Verlängerungsoption für weitere 5 Jahre) abgeschlossen. Aufgrund der erforderlichen Rück- und Umbaumassnahmen kann der Mietbeginn frühestens im 3. Quartal 2022 erfolgen.

Die Jahresmiete für die Räumlichkeiten im Erd- und Untergeschoss beläuft sich auf rund CHF 102'000, wobei auch diese Kosten anhand eines aufwandbasierten Kostenschlüssels zwischen den Vertragsgemeinden aufgeteilt werden.

Entsprechende Mittel wurden von den beiden Vertragsgemeinden bereits im Budget 2022 eingestellt.

Beteiligung weiterer Gemeinden möglich: Der Vertragsentwurf sieht die Möglichkeit eines Beitritts weiterer Gemeinden zum KS vor: Hierfür muss sich eine beitrittswillige Gemeinde

- in die erstmaligen Investitionskosten der Vertragsgemeinden einkaufen,
- die für sie notwendigen, einmaligen Einrichtungskosten übernehmen sowie
- sich an den laufenden Betriebskosten (v. a. Miete, IT, Personal) aufwandbasiert gemäss effektivem, jährlich neu ermitteltem Vollstellenanteil beteiligen.

Ein solcher Beitritt zum KS bedarf zudem eines Beschlusses der Legislative der beitrittswilligen Gemeinde sowie der Zustimmung der bisherigen Vertragsgemeinderäte.

Vorteile eines gemeinsamen «Kompetenzzentrums Steuern»: Im Steuerbereich besteht in den Gemeinden seit längerem ein ausgeprägter Fachkräftemangel. Kleinere Betriebseinheiten in einzelnen Gemeinden bieten geringe berufliche Perspektiven, fördern Personalfluktuationen und machen es schwierig, geeignetes Personal zu finden. Eine Zusammenführung der Bottminger und Therwiler Steuerteams an einem Ort erzeugt demgegenüber verschiedene Vorteile: So können insbesondere

- die erfolgreiche Verwaltungszusammenarbeit durch Konzentration der fachlichen Kompetenz an einem Ort dauerhaft institutionalisiert werden,
- durch die Schaffung einer grösseren Betriebseinheit
 - die Dienstleistungserbringung zugunsten der Einwohnerschaft dauerhaft gesichert,
 - die Agilität aufgrund der Betriebsgrösse (Wechsel und Ausfälle können besser verkraftet werden) verbessert,
 - die Weiterentwicklungsmöglichkeiten und beruflichen Perspektiven für Mitarbeitende (bspw. durch Schaffung neuer Berufsbilder) erhöht,
 - die Attraktivität als Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt zur Gewinnung und Sicherung guter Fachkräfte gesteigert (Stichwort: Fachkräftemangel),
 - Synergien u. a. bei Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung genutzt und
 - das Dienstleistungsangebot gemeinsam weiterentwickelt werden.
- Weitere Gemeinden können bei Bedarf partizipieren.
- Vorteil für Bottmingen: Die frei werdenden Büroräumlichkeiten in der Verwaltung von rund 70 m² (Büro- und Archivfläche) entlasten die Raumknappheit am Verwaltungsstandort Schulstrasse.

Erwägungen: Mit der Mietmöglichkeit im Therwiler Postgebäude besteht die Gelegenheit, die Steuerbereiche der beiden Gemeinden an einem Ort zusammenzuführen und die bewährte Zusammenarbeit der beiden Gemeinden dauerhaft an einem gemeinsamen zentralen Standort zu institutionalisieren. Durch die Bildung eines gemeinsamen «Kompetenzzentrums Steuern» können die Effektivität und Effizienz der Dienstleistungen gesteigert, dem herrschenden Fachkräftemangel im Steuerbereich begegnet, die Konkurrenz unter den Gemeinden entschärft und das Abwerben von fachlich geschultem Personal verringert werden. Langfristig wird auch eine Bewirtschaftung von bisher durch den Kanton veranlagten Personen (sog. VIP's) angestrebt, was zwar kantonrechtlicher Gesetzesanpassungen bedarf, doch hat der Kanton mehrfach signalisiert, dass er diese Aufgaben gerne den Gemeinden bzw. Regionen überlässt, wenn diese die Kompetenzen dazu bereitstellen können. Das wäre mit dem geplanten Dienstleistungszentrum zweifellos der Fall.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://: 1. Dem Vertrag über die Einsetzung einer gemeinsamen Amtsstelle «Kompetenzzentrum Steuern» mit der Gemeinde Therwil wird zugestimmt.
2. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Steuerreglements Bottmingen vom 11. Dezember 2000 wird wie folgt (kursiv) angepasst: (...) Der Gemeinderat kann die *Gemeindeaufgaben im Steuerbereich* auch *einer gemeinsamen Amtsstelle oder einer verwaltungs-externen Person* übertragen. (...)

5 Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz: Einführung der Möglichkeit der «Schlussabstimmung an der Urne» bei Gemeindeversammlungsbeschlüssen; Erheblich-/Nichterheblicherklärung

Von einem Stimmberechtigten liegt ein sog. selbständiger Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes vor, mit welchem eine Anpassung der Gemeindeordnung und Einführung der Möglichkeit der «Schlussabstimmung an der Urne» bei Gemeindeversammlungs(GV)-Beschlüssen beantragt wird.

Das Gemeindegesetz sieht in § 67a vor, dass die Gemeinden bei GV-Beschlüssen die Möglichkeit der «Schlussabstimmung an der Urne» einführen können. Hierfür bedarf es einer Anpassung der Gemeindeordnung (= Verfassung der Gemeinde), der zunächst durch die GV und anschliessend obligatorisch an der Urne zugestimmt werden muss. Besteht die Möglichkeit einer «Schlussabstimmung an der Urne», so kann im Rahmen der Behandlung eines GV-Traktandums, jedoch zwingend noch vor der Schlussabstimmung darüber, ein entsprechender Ordnungsantrag gestellt werden: Stimmen dann 1/3 der an der GV anwesenden Stimmberechtigten diesem Ordnungsantrag zu, so kann die Schlussabstimmung über dieses Geschäft nicht mehr durch die GV, sondern muss an der Urne erfolgen.

Da der Gemeinderat nicht von sich aus eine entsprechende GV-Vorlage erarbeiten will, wird der GV vorerst lediglich die Frage zur Beschlussfassung unterbreitet, ob dieser Antrag erheblich erklärt werden soll oder nicht: Wird die Erheblicherklärung von der GV abgelehnt, bleibt alles beim Alten; wird der Antrag durch die GV für erheblich erklärt, muss der Gemeinderat innerhalb eines halben Jahres eine entsprechende GV-Vorlage erarbeiten.

Ausgangslage: Laut § 67a (Schlussabstimmung an der Urne) des Gemeindegesetzes¹ kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten (an der Gemeindeversammlung; GV) beschliessen kann, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

Diese Bestimmung (in Kraft seit dem 1. Januar 2012) war im Rahmen der Beratung einer Verfassungs- und Gemeindegesetzesrevision nachträglich von der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats eingefügt und wie folgt begründet worden: *Die Schlussabstimmung an der Urne verlangen zu können, wäre ein vernünftiges Korrektiv im Falle emotionaler Debatten. So könnte der häufig vorgebrachten Kritik Rechnung getragen werden, dass gegen negative Beschlüsse der GV kein Referendum möglich sei. Mit der neuen Bestimmung (§ 67a) gibt es nicht zwei Abstimmungen zur gleichen Sachfrage, sondern nur die Schlussabstimmung wird an die Urne verlegt; Abstimmungsgegenstand ist dann die Vorlage mit den von der GV bereits beschlossenen Detailänderungen.*

Die Verlegung der Schlussabstimmung an die Urne setzt voraus, dass nach dem Abschluss der Beratung eines GV-Geschäfts, aber noch vor der Schlussabstimmung darüber ein entsprechender Ordnungsantrag gestellt wird, über den dann in der GV diskutiert und abgestimmt wird. Stimmt 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten diesem Ordnungsantrag zu, muss die Schlussabstimmung über das beratene Geschäft an der Urne erfolgen.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (Gemeindegesetz, GemG; SGS 180)

Die Einführung der «Schlussabstimmung an der Urne» setzt voraus, dass die GV einer entsprechenden Anpassung der Gemeindeordnung (= Verfassung der Gemeinde) zustimmt; eine Anpassung der Gemeindeordnung unterliegt anschliessend der obligatorischen Urnenabstimmung (§ 48 Abs. 1 Bst. a Gemeindegesetz).

Sachverhalt: Im April 2021 hat ein Mitglied der Gemeindekommission die Einführung der Schlussabstimmung an der Urne bei GV-Beschlüssen angeregt. Nach einer konsultativen Zustimmung der Gemeindekommission hat diese dem Gemeinderat die Erarbeitung einer gemeinschaftlichen Änderung der Gemeindeordnung vorgeschlagen. Der Gemeinderat hat sich in der Folge intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt und ist im November 2021 zum Schluss gekommen, nicht von sich aus eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung auszuarbeiten. Nach der Präsentation seiner Haltung in der Gemeindekommission hat Hanspeter Weibel am 6. Dezember 2021 beim Gemeinderat einen §-68er-Antrag zur Einführung der «Schlussabstimmung an der Urne» eingereicht.

Verbreitung der «Schlussabstimmung an der Urne» im Kanton BL: Von der Möglichkeit der Einführung der «Schlussabstimmung an der Urne» hat im Kanton BL bisher einzig die Gemeinde Arlesheim (Anpassung der Gemeindeordnung im September 2021) Gebrauch gemacht. In verschiedenen anderen Gemeinden (Aesch 2015; Füllinsdorf 2020) wurden entsprechende Anträge für nicht-erheblich erklärt.

Zum Vorgehen: An der GV vom 14. Dezember 2021 hat die Gemeindepräsidentin über den Eingang des sog. selbständigen Antrags von Stimmberechtigten gemäss § 68 Gemeindegesetz informiert. Mit Beschluss vom 25. Januar 2022 hat der GR beschlossen, vorerst auf die Ausarbeitung einer GV-Vorlage zu verzichten und diesen Antrag der GV am 30. März 2022 zunächst zur Erheblicherklärung zu unterbreiten: Sollte die GV diesen Antrag erheblich erklären, so müsste der GR eine Vorlage über den Antrag ausarbeiten und diese innerhalb eines halben Jahres der GV zur Beschlussfassung unterbreiten, wobei er zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten kann. Eine materielle Diskussion über dieses Thema würde dann anlässlich einer künftigen GV-Behandlung erfolgen. Sollte die GV diesen Antrag als nicht-erheblich erklären, würde dieser Antrag nicht weiterverfolgt.

Beschlussfassung über die Erheblicherklärung: Somit geht es bei der Behandlung dieses Traktandums durch die GV vorerst ausschliesslich um die Frage, ob die Thematik der «Schlussabstimmung an der Urne» erheblich erklärt und der GR mit der Ausarbeitung einer entsprechenden GV-Vorlage beauftragt werden soll oder nicht. Eine materielle Diskussion dieser Thematik würde im Falle einer Erheblicherklärung anlässlich der Behandlung einer künftigen GV-Vorlage stattfinden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz betr. die Anpassung der Gemeindeordnung zwecks Einführung der Möglichkeit der «Schlussabstimmung an der Urne» bei GV-Beschlüssen wird *erheblich/nicht erheblich* erklärt.

Bottmingen, 25. Januar 2022

GEMEINDERAT BOTTMINGEN
In fidem, der Gemeindeverwalter
Martin R. Duthaler

Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.

Hinweis:

An der Versammlung besteht kein besonderes Schutzkonzept, jedoch wird das Tragen einer Maske empfohlen.